

## **Was sagt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Fahrradbeleuchtung?**

Laut §67 StVZO muss ein Fahrrad mit Dynamo, Scheinwerfer und Rücklicht ausgestattet sein. Scheinwerfer und Schlussleuchte dürfen nur zusammen einschaltbar sein. Ausnahme: Rennräder mit bis zu 11 kg Gewicht dürfen mit Batteriebeleuchtung betrieben werden, die allerdings mitgeführt werden muss, auch wenn keine Beleuchtung benötigt wird. Der Frontstrahler muss eine Lichtstärke von mindestens 10 Lux aufweisen.

Vorne muss zudem ein weißer, hinten ein roter Rückstrahler vorhanden sein. Diese dürfen in den jeweiligen Leuchten integriert sein.

Auch beim Thema der Lichtcharakteristik des Frontstrahlers müssen spezielle Anforderungen erfüllt sein, sodass nicht jede Frontleuchte mit mindestens 10 Lux Lichtstärke automatisch für den Straßenverkehr zugelassen ist. In der Regel geben die Angaben des Herstellers Auskunft darüber!

Für Mountainbikes gibt es übrigens keine eigene Regelung - ein weiterer Beweis dafür, wie veraltet diese Vorschriften heute sind.

Als zusätzliche Beleuchtung sind Akkulampen erlaubt.

**(Stand: November 2008)**